

Gewässerordnung für den Salzweiher, Frechen-Benzelrath

Diese Gewässerordnung regelt die Ausübung der Angelfischerei am Salzweiher. Aktiver Tier-, Natur- und Umweltschutz sind oberstes Gebot für jeden Fischereiausübungsberechtigten. Folgende Bestimmungen sind zu beachten:

- 1) Die Erlaubnisscheininhaber (Angler) sind verpflichtet, die fischereigesetzlichen Bestimmungen, die dazu ergangenen Verordnungen, das Tierschutzgesetz sowie die Anordnung des Angelverein Habbelrath zu befolgen.
- 2) Die Erlaubnisscheininhaber sind nur berechtigt an den im Erlaubnisschein angegebenen Angelplätzen Nr. 1 bis 6 den Fischfang auszuüben. Der Fischfang von Booten aus ist untersagt.
- 3) Jeder Angler muß am Gewässer folgende Papiere bei sich führen:
 - a) den Jahres- bzw. Fünfjahresfischereischein
 - b) den Fischereierlaubnisschein
 - c) die Fangliste, vor Beginn des Angelns ist das Datum einzutragen.
- 4) Jugendfischereischeininhaber dürfen den Fischfang nur in Begleitung eines Anglers ausüben, der im Besitz eines Fischereischeines ist.
- 5) Fischereiaufseher und Pächter sind die unter 3) und 4) genannten Papiere auf Verlangen vorzuzeigen. Gleiches gilt für die erzielten Fänge; Behältnisse sind zu öffnen. Den Anordnungen der Fischereiaufsicht ist Folge zu leisten.
- 6) Jeder Erlaubnisscheininhaber hat über die Art, die Anzahl und Länge der dem Gewässer entnommenen Fische einen Fangnachweis zu führen und dem Pächter auszuhändigen.
- 7) Gesetzliche Mindestmaße, Schonzeiten und Fangbeschränkungen sind einzuhalten. Abweichend von den gesetzlichen Mindestmaßen gilt für den Hecht ein Mindestmaß von 70 cm.
- 8) Pro Angeltag dürfen nicht mehr als 7 Fische dem Gewässer entnommen werden, darunter pro Tag maximal ein Karpfen, oder eine Schleie oder ein Zander, oder ein Hecht.
- 9) Der Angelplatz ist vor Beginn des Angelns zu säubern, sauber zu halten und nach dem Angeln sauber zu verlassen. Es dürfen nur die genehmigten Pfade zu den Angelplätzen benutzt werden. Die Uferbereiche sind zu schonen.
- 10) Jeder Angler soll von ihm festgestellte Mängel und Störungen des Gewässers, insbesondere Fischsterben unmittelbar dem Pächter mitteilen. Darüber hinaus muß er das zuständige Ordnungsamt oder die Polizei verständigen.
- 11) Das Landen und Töten der Fische hat waidgerecht zu erfolgen. Untermaßige Fische und in der Schonzeit gefangene Fische sind schonend ins Gewässer zurück zu setzen. Bei Verletzungen, die ein Eingehen des Fisches erwarten lassen, oder bei erkennbaren Krankheitssymptomen ist er zu töten und unmittelbar an Ort und Stelle zu begraben. Auch diese Fische sind im Fangbuch mit entsprechendem Hinweis einzutragen.
- 12) Fischeinsätze sind nicht zulässig.
- 13) Das Hältern lebender Fische und die Verwendung lebender Köderfische ist verboten. Köderfische dürfen nur aus dem Salzweiher stammen.
- 14) Für Schäden, die der Erlaubnisscheininhaber oder Dritte erleiden, ist der Verursacher selbst verantwortlich. Der Pächter ist nicht schadensersatzpflichtig.
- 15) Eisangeln ist untersagt!
- 16) Offenes Feuer (Grillgeräte, Lagerfeuer usw.) sind strikt verboten.
- 17) Vor einer Angelsitzung ist jegliches Einbringen (Vorfütern) aller Arten von Futtermaterialien untersagt/verboten.
- 18) Pro Angelsitzung ist die max. mitzuführende Futtermenge auf 1 Kg beschränkt. Diese Menge stellt die Obergrenze dar!
- 19) Wenn sich keine Angelmöglichkeit an einem der vorgeschriebenen Angelplätzen bietet (da besetzt), kann ein Angeln nicht durchgeführt werden.
- 20) Das Angeln mit Kunstködern und Köderfischen ist in der gesetzlichen Hechtschonzeit untersagt.
- 21) Beim Angeln mit Kunstködern und Köderfischen ist ein Biss-sicheres Vorfach (Stahl, Kevlar, Hard-Mono min. 0,4mm) zu benutzen.
- 22) Beim Spinnfischen darf neben der Spinnrute keine weitere Handangel verwendet werden.

Störungsmeldung:

Gewässerwart Peter Krings , 02234-8982074
Vorsitzender Klaus Henle, 02271-996650
Geschäftsführer Marcel Winkens, 0175-9349953